



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

PATIENTENINFORMATION

Das kleine Einmaleins für einen
Hausbesuch

■ Impressum

Herausgeber

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Stabsstelle Kommunikation/Politik
Zum Hospitalgraben 8 · 99425 Weimar

Internet www.kvt.de

Titelmotiv

fotolia © 100518785

Redaktionsschluss

April 2017



■ Wann ist ein Hausbesuch erforderlich?

Ein Hausbesuch ist dann erforderlich, wenn es sich offensichtlich um eine schwere Krankheit handelt und der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, selbst die Hausarztpraxis aufzusuchen. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Patient bettlägerig ist.

■ Gibt es für den Hausarzt eine Fürsorgepflicht?

Der Hausarzt ist verpflichtet, auf Grund des Behandlungsvertrages mit seinem Patienten, einen nötigen Hausbesuch durchzuführen. Das gilt jedoch nur, wenn der Patient nicht in der Lage ist, in die Hausarztpraxis zu kommen.

Zu den Aufgaben eines behandelnden Hausarztes gehört es, sich von den Leiden seines Patienten ein eigenes Bild zu machen. Der Arzt darf dabei die Angaben Dritter, wie z. B. von Familienangehörigen, nicht ungeprüft übernehmen.

■ Kann auch ein Facharzt einen Hausbesuch durchführen?

Die Besuchsbehandlung ist grundsätzlich Aufgabe des behandelnden Hausarztes. Ein Facharzt ist zur Hilfeleistung in Notfällen zur Besuchsbehandlung berechtigt und verpflichtet, wenn

- der Facharzt zur Beratung hinzugezogen wird und nach dem Ergebnis der gemeinsamen Beratung mit dem Hausarzt weitere Besuche vom Facharzt erforderlich werden.
- beim Patienten, der von ihm behandelt wird, wegen einer Erkrankung **aus seinem Fachgebiet** ein Hausbesuch notwendig wird.

■ Wann kann ein Hausbesuch angefragt werden?

Ein Hausbesuch ist innerhalb der Präsenzzeiten möglich:

Mo., Di., Do.: jeweils zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr
Mi., Fr.: jeweils zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr

Während der Sprechzeiten einer Praxis können Hausbesuche **nur im absoluten Ausnahmefall** durchgeführt werden.

Bei **lebensbedrohlichen Notfällen** z. B. akute und schwere Störungen von Bewusstsein, Atmung und/oder Herz-Kreislauf, schwere Verletzungen oder Blutungen, Vergiftungen, drohender Suizid/Suizidversuch ist immer die Notrufnummer **112** zu wählen.

■ Was tun bei dringend notwendiger ärztlicher Hilfe außerhalb der Sprechstundenzeiten?

Wenn außerhalb der Sprechstundenzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigt wird, insbesondere nachts und an Sonn- und Feiertagen, ist der allgemeine vertragsärztliche Notdienst in Thüringen zuständig. Hier gilt die Rufnummer

116117

Sie gilt bundesweit, funktioniert ohne Vorwahl und kann fest oder mobil gewählt werden. Über diese Nummer erfährt der Anrufer, wo sich die nächste Notdienstzentrale (in der Regel am Krankenhaus) befindet. In einigen Bereichen sind zusätzlich fachärztliche Notdienste (z. B. Kinder- und HNO-Notdienst) eingerichtet. Eine flächendeckende Versorgung in Thüringen besteht im augenärztlichen Notdienst.

Grundsätzlich gilt auch hier: Ein Hausbesuch kann nur erfolgen, wenn der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Arzt in der Notdienstzentrale aufzusuchen.

■ Wann muss der ärztliche Notdienst nicht angefordert werden?

Bei Erkrankungen, die schon längere Zeit bestehen und keinen Akutfall darstellen, sollte der Patient seinen Haus- oder Facharzt immer innerhalb der Sprechstundenzeiten aufsuchen.